



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. August 2007

Nummer 17

| Glied.-<br>Nr.                                           | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Seite |
|----------------------------------------------------------|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>2000</b><br><b>20320</b><br><b>2035</b><br><b>301</b> |             | Berichtigung des Gesetzes zur Modernisierung des Justizvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Justizvollzugsmodernisierungsgesetz – JVollMoG) vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 245) . . . . .                                                                                                               | 315   |
| <b>2010</b>                                              |             | Berichtigung der Verordnung zur Bestimmung besonderer Vollstreckungsbehörden des Landes (Landesvollstreckungsbehördenverordnung – LVB VO) vom 12. Juli 2007 (GV. NRW. S. 304) . . . . .                                                                                                              | 316   |
| <b>2030</b>                                              | 22. 7. 2007 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministeriums (Beamtenzuständigkeitsverordnung FM – BeamtZustV FM)                                                                                                                 | 308   |
| <b>203012</b>                                            | 3. 8. 2007  | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Landes NRW (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Laufbahnabschnitt II – VAPPol II) . . . . .                                       | 308   |
| <b>20302</b>                                             | 30. 7. 2007 | Verordnung über die Lehrverpflichtung von hauptamtlich Lehrenden an den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrverpflichtungsverordnung Fachhochschulen öffentlicher Dienst – LVV FHöD) . . . . .                                                           | 310   |
| <b>20320</b>                                             |             | Berichtigung des Gesetzes über die Gewährung von Einmalzahlungen an Beamte und die Gewährung einer Zulage für freiwillige Mehrarbeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 203) . . . . .                                                             | 316   |
| <b>213</b>                                               | 19. 7. 2007 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen . . .                                                                                                                                                                                                        | 311   |
| <b>2251</b>                                              | 21. 5. 2007 | Bekanntmachung der dritten Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln . . . . .                                                                                                                                                                                                           | 312   |
| <b>320</b>                                               | 13. 7. 2007 | Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder . . . . .      | 313   |
| <b>320</b>                                               | 13. 7. 2007 | Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder . . . . .            | 313   |
| <b>320</b>                                               | 13. 7. 2007 | Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder . . . . . | 313   |
| <b>320</b>                                               | 15. 5. 2007 | Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages zwischen dem Saarland und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder . . . . .                    | 313   |
| <b>320</b>                                               | 15. 5. 2007 | Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder . . . . .           | 314   |
| <b>320</b>                                               | 13. 7. 2007 | Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder . . . . .         | 314   |
| <b>600</b>                                               | 30. 7. 2007 | Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter . . . . .                                                                                                                                                                                          | 314   |
| <b>791</b>                                               |             | Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226) . . . . .                                                                                                                                                            | 316   |
| <b>96</b>                                                | 7. 8. 2007  | Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt (Zuständigkeitsverordnung Luftfahrt – LuftfahrtZustVO). . . . .                                                                                                                                                      | 317   |
|                                                          |             | Genehmigung der 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln im Gebiet der Stadt Köln. . . . .                                                                                                                                                            | 317   |

2030

**Zweite Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über beamtenrechtliche  
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des  
Finanzministeriums  
(Beamtenzuständigkeitsverordnung FM –  
BeamtZustV FM)  
Vom 22. Juli 2007**

Aufgrund des

- § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474),
- § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748),
- § 15 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171),
- § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2003 (GV. NRW. S. 570),

wird für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministeriums (BeamtZustV FM) vom 25. April 2002 (GV. NRW. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2006 (GV. NRW. S. 566), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „das Landesamt für Besoldung und Versorgung,“ die Wörter „das Landesamt für Personaleinsatzmanagement,“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Das Landesamt für Personaleinsatzmanagement ist im Rahmen seines Geschäftsbereichs hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes einschließlich der Besoldungsgruppe A 16 zuständig für Versetzungen in den Ruhestand und damit im Zusammenhang stehende Entscheidungen gemäß § 12 Personaleinsatzmanagementgesetz NRW.“
  - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
  - d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Soweit die Zuständigkeit für die in den Absätzen 1 und 2 genannten beamtenrechtlichen Entscheidungen nicht der Landesregierung vorbehalten ist und nicht nach den Absätzen 1 und 2 übertragen worden ist, entscheidet das Finanzministerium.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 

In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „das Landesamt für Besoldung und Versorgung,“ die Wörter „das Landesamt für Personaleinsatzmanagement,“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 

In Absatz 1 Nr. 10 werden die Angaben „Absatz 3 Nr. 3“ durch die Angaben „Absatz 4 Nr. 2“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „das Landesamt für Besoldung und Versorgung,“ die Wörter „das Landesamt für Personaleinsatzmanagement,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juli 2007

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Helmut L i n s s e n

– GV. NRW. 2007 S. 308

203012

**Zweite Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über die Ausbildung und die  
II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II  
der Polizeivollzugsbeamtinnen  
und -beamten des Landes NRW  
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Laufbahn-  
abschnitt II – VAPPol II –)  
Vom 3. August 2007**

Aufgrund des § 187 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Landes NRW (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II – VAPPol II) vom 14. August 2001 (GV. NRW. S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht werden nach § 30 folgende neue Gliederungsnummern V. mit § 30 a und VI. mit § 30 b eingefügt, die bisherige Gliederungsnummer V. wird Gliederungsnummer VII.:

„V.  
**Härtefallregelung**

§ 30 a Härtefallregelung

**VI.  
Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenübermittlung**

§ 30 b Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenübermittlung“.

2. In den §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 u. 4, 5 Abs. 1, 3 u. 4, 6 Abs. 4, 7 Abs. 1, 4 u. 5 und 16 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Institut für Aus- und Fortbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 wird zwischen den Wörtern „...sind“ und „an das...“ das Wort „elektronisch“ eingefügt.
4. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Bewerbungsunterlagen werden vom Innenministerium festgelegt, im Internet veröffentlicht und sind spätestens vier Wochen nach Absenden der Online-Bewerbung an das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei einzureichen.“

5. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden zwischen den Wörtern „Auswahlverfahren...“ und „...dient“ die Wörter „wird bei dem Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei durchgeführt und...“ eingefügt.
6. § 3 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
7. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „...von dem..“ durch das Wort „vom“ ersetzt.
8. § 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:  
„(3) Die Fachhochschule setzt die Anzahl der Plätze für Studierende je Abteilung bzw. Standort fest.“
9. In § 4 Abs. 4 werden die Wörter „entsprechend der Zuordnung zu den Abteilungen der Fachhochschule“ durch die Wörter „unter Berücksichtigung der in Absatz 3 durch die Fachhochschule festgesetzten Plätze“ ersetzt.
10. In § 8 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Besoldung“ durch die Wörter „Dienstbezüge, Zeiten nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB),“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird als neuer Satz 3 angefügt:  
„Die Leistungsnachweise in den Fächern Eingriffsrecht, Kriminalistik/Kriminaltechnik und Einsatzlehre sind durch Klausuren zu erbringen.“
  - b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Das ist der Fall, wenn
    1. in den Klausurfächern Kriminalistik/Kriminaltechnik, Eingriffsrecht und Einsatzlehre jeweils mindestens 5,00 Punkte erreicht sind,
    2. in mindestens vier Klausurarbeiten und in mindestens einem Fachgespräch jeweils mindestens 5,00 Punkte erreicht sind,
    3. der Durchschnitt (§ 22 Abs. 3) der Leistungsnachweise nach Absatz 1 mindestens 5,00 Punkte erreicht.“
  - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Werden diese Leistungsanforderungen nicht erbracht, setzt der oder die Studierende die Ausbildung mit dem folgenden Einstellungsjahrgang fort. Im Wiederholungsjahr sind alle Leistungsnachweise des Grundstudiums erneut zu erbringen.“
  - d) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Die Leistungsnachweise in den Fächern Eingriffsrecht/Staatsrecht, Einsatzlehre, Kriminalistik/Kriminaltechnik und Verkehrsrecht/Verkehrssicherheitsarbeit (bisher: Verkehrsrecht/Verkehrsmanagement) sind durch Klausuren zu erbringen.“  
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und in diesem Satz wird das Wort „ordnungsgemäße“ gestrichen sowie nach dem Wort „Verhaltenstraining“ die Wörter „und eine angemessene körperliche Leistungsfähigkeit“ eingefügt.
  - e) In Absatz 5 erhält der Satz 2 folgende Fassung:  
„Das ist der Fall, wenn
    1. in den Klausurfächern Eingriffsrecht/Staatsrecht, Einsatzlehre, Kriminalistik/Kriminaltechnik und Verkehrsrecht/Verkehrssicherheitsarbeit (bisher: Verkehrsrecht/Verkehrsmanagement) jeweils mindestens 5,00 Punkte erreicht sind (Klausuren- und Fachgesprächschein – **Anlage 7.1**),
    2. in mindestens sechs Klausurarbeiten und in mindestens drei Fachgesprächen jeweils mindestens 5,00 Punkte erreicht sind (Klausuren- und Fachgesprächschein – **Anlage 7.1**),
    3. der Durchschnitt (§ 22 Abs. 3) der vorgeschriebenen Klausuren und Fachgespräche mindestens 5,00 Punkte erreicht (Klausuren- und Fachgesprächschein – **Anlage 7.1**),
    4. der Durchschnitt der Beurteilungen für das Praktikum 3 mindestens 5,00 Punkte erreicht (Praxischein nach § 16 Abs. 2 und 3 – **Anlage 7.2**),
    5. die Seminararbeit mindestens 5,00 Punkte erreicht (Seminarschein – **Anlage 7.3**),
    6. die Projektarbeit mindestens 5,00 Punkte erreicht (Projektschein – **Anlage 7.4**) und
    7. die Teilnahme am Verhaltenstraining (§ 15 Abs. 2) nachgewiesen wird (Verhaltenstrainingsnachweis – **Anlage 7.5**) und
    8. Nachweise über eine angemessene körperliche Leistungsfähigkeit vorliegen.“
  - f) In Absatz 5 erhält Satz 7 folgende Fassung:  
„Werden die Leistungsanforderungen nach Satz 2 Nr. 1, 2, 3, 5, 7 und 8 nicht erbracht, erhält die oder der Studierende Gelegenheit, im Rahmen der Studienzeitebegrenzung gemäß § 8 Abs. 4 einzelne Nachweise für den Klausuren- und Fachgesprächschein, den Seminarschein, den Verhaltenstrainingsnachweis und den Nachweis über die körperliche Leistungsfähigkeit einmal zu wiederholen; für das Nichtbringen des Praxis Scheins nach Satz 2 Nr. 4 gilt § 16 Abs. 3 Sätze 4 und 5, wird der Projektschein nicht erbracht, ist eine Wiederholung nur durch Verlängerung der Ausbildung möglich.“
  - g) Es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:  
„(8) Die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule kann gleichwertige Studienleistungen (Leistungsnachweise), die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, als Leistungsnachweise im Sinne der Studienordnung anerkennen.“
12. In § 19 wird in Absatz 1 folgender neuer Satz 1 eingefügt; der bisherige Satz 1 wird Satz 2:  
„Die Staatsprüfung findet einmal im Kalenderjahr statt.“
13. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Wahlbereichen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt
  - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Dieses Wahlpflichtfach teilt die Fachhochschule dem Prüfungsamt unverzüglich, spätestens zum Ablauf der 2. Studienwoche nach Beginn des Studienabschnittes 4 mit.“
  - c) Es wird folgender Satz 4 angefügt: „Sofern das Wahlpflichtfach nicht rechtzeitig durch die Kandidatin oder den Kandidaten benannt wird, bestimmt das Landesprüfungsamt das maßgebliche Fach durch Losentscheid.“
14. In § 25 erhält Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:  
„(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die
  - in den Prüfungsfächern Staatsrecht/Eingriffsrecht, Einsatzlehre, Kriminalistik/Kriminaltechnik oder
  - in mehr als zwei Prüfungsarbeiten die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten haben, haben die gesamte Prüfung nicht bestanden.“
15. Nach § 30 werden folgende Abschnitte V mit dem neuen § 30a und VI mit dem neuen § 30b eingefügt, der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VII:

## „V. Härtefallregelung

### § 30a Härtefallregelung

In den Fällen, in denen die Einhaltung der Studienzeitebegrenzung nach § 8 Abs. 4 eine unzumutbare



Härte für die Studierenden darstellen würde und die dazu führenden Umstände von ihnen nicht zu vertreten sind, kann das Innenministerium im Einzelfall eine Ausnahme von der Studienzeitsbegrenzung nach § 8 Abs. 4 zulassen.

## VI.

### Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenübermittlung

#### § 30b

#### Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenübermittlung

(1) Die Fachhochschule kann für Zwecke der Verwaltung Stammdatensätze der Studierenden erheben und speichern. Ein Stammdatensatz besteht aus Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) und Einstellungsbehörde. Jeder Stammdatensatz erhält eine zusätzliche Matrikelnummer. Die Fachhochschule darf die Stammdatensätze zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums weiter verarbeiten. Insbesondere dürfen die Bewertungen der während des Studiums gemäß § 14 zu erbringenden Leistungsnachweise im Stammdatensatz erfasst werden. Die Stammdatensätze dürfen für die Durchführung des Prüfungsverfahrens dem zuständigen Prüfungsamt übermittelt und von diesem zur Durchführung des Prüfungsverfahrens weiter verarbeitet werden.

(2) Das zuständige Prüfungsamt kann den Stammdatensätzen zur Durchführung des Prüfungsverfahrens oder zur Auswertung der Prüfungsergebnisse die nach §§ 25 und 26 erfolgten Prüfungsbewertungen hinzufügen. Zulässig ist insoweit auch eine Merkmalvergabe zum Nichtbestehen in der schriftlichen oder mündlichen Prüfung, erstmalig oder endgültig, zur Aufnahme in den Stammdatensatz. Das zuständige Prüfungsamt darf die bei ihm gespeicherten Daten der Fachhochschule für Zwecke der Untersuchung der Studien- und Prüfungsleistungen der Studierenden in anonymisierter Form zur Verfügung stellen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten sind spätestens 3 Jahre nach Beendigung des Studiums sowohl bei der Fachhochschule als auch beim zuständigen Prüfungsamt zu löschen. Bereits bestehende Regelungen für statistische Zwecke bleiben unberührt.

16. § 31 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 wird die Zahl „2000“ jeweils durch die Zahl „2007“ ersetzt und die Angabe „7. August 2000“ durch die Angabe „18. August 2004“ ersetzt sowie folgender Satz angefügt: „Hiervon abweichend gelten für diesen Personenkreis die Regelungen der §§ 21, 23 und 30b in der Fassung dieser Verordnung.“

b) in Absatz 2 wird die Zahl „2000“ durch die Zahl „2007“ ersetzt.

17. In § 32 wird in Satz 2 die Zahl „2007“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

18. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) In der Anlage 2 (zu § 7 Abs. 1 und 2) und der Anlage 3 (zu § 7 Abs. 4) wird die Bezeichnung „Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei“ ersetzt.

b) In Anlage 5 (zu den §§ 14, 23 Abs. 1, 26 Abs. 1) wird jeweils das Wort „Verkehrsmanagement“ durch das Wort „Verkehrssicherheitsarbeit“ ersetzt. Unter den Zeilen mit den Wörtern „Verkehrsrecht/Verkehrssicherheitsarbeit“ (neu) wird jeweils eine Zeile mit dem Klammerzusatz „(bisher: Verkehrsrecht/Verkehrsmanagement)“ eingefügt. In dem Abschnitt „2. Mündliche Prüfungsfächer“ wird unter der Zeile mit dem Wort „Verkehrssicherheitsarbeit“ (neu) eine Zeile mit

dem Klammerzusatz „(bisher: Verkehrsmanagement)“ eingefügt.

c) In Anlage 6 (zu den §§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 2) werden in der der Tabelle das Wort „Verkehrslehre“ durch das Wort „Verkehrssicherheitsarbeit“ ersetzt und der Klammerzusatz „(bisher: Verkehrsrecht/Verkehrsmanagement)“ angefügt.

d) In Anlage 7 (zu § 14 Abs. 5) erhält in dem Abschnitt „Klausuren und Fachgesprächsschein Satz 3 folgende Fassung: „Dabei wurden in den Klausurfächern Eingriffsrecht/Staatsrecht, Einsatzlehre, Kriminalistik/Kriminaltechnik und Verkehrsrecht/Verkehrssicherheitsarbeit (bisher: Verkehrsrecht/Verkehrsmanagement) jeweils mindestens 5,00 Punkte erreicht, in mindestens sechs Klausurarbeiten und in mindestens drei Fachgesprächen wurden jeweils mindestens 5,00 Punkte erreicht und ein Durchschnitt der vorgeschriebenen Leistungsnachweise von mindestens 5,00 Punkten erreicht.“

In dem Abschnitt „Verhaltenstrainingsnachweis“ wird das Wort „ordnungsgemäß“ gestrichen.

e) In Anlage 7.1 (zu § 14 Abs. 5) wird in der Tabelle das Wort „Verkehrsmanagement“ durch das Wort „Verkehrssicherheitsarbeit“ ersetzt und der Klammerzusatz „(bisher: Verkehrsrecht/Verkehrsmanagement)“ angefügt. Die Bemerkung unterhalb der Tabelle wird durch folgenden Satz ersetzt: „In den Klausurfächern Eingriffsrecht/Staatsrecht, Einsatzlehre, Kriminalistik/Kriminaltechnik und Verkehrsrecht/Verkehrssicherheitsarbeit (bisher: Verkehrsrecht/Verkehrsmanagement) wurden jeweils mindestens 5,00 Punkte erreicht, in mindestens sechs Klausurarbeiten und in mindestens drei Fachgesprächen wurden jeweils mindestens 5,00 Punkte erreicht und der Durchschnitt der vorgeschriebenen Klausuren und Fachgespräche von mindestens 5,00 Punkte wurde erreicht.“

f) In Anlage 7.5 (zu § 14 Abs. 5) wird das Wort „ordnungsgemäß“ gestrichen.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 2007

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Ingo Wolf

– GV. NRW. 2007 S. 308

## 20302

### Verordnung über die Lehrverpflichtung von hauptamtlich Lehrenden an den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrverpflichtungsverordnung Fachhochschulen öffentlicher Dienst – LVV FHöD)

Vom 30. Juli 2007

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst (FHGöD) vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 168), in Verbindung mit § 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Justizministerium verordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt Art und Umfang der Lehrverpflichtung des hauptamtlichen Lehrpersonals der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der in § 3 Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst beschriebenen Aufgaben.

(2) Das Hochschulpersonal der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen ist nach Maßgabe dieser Verordnung zur Wahrnehmung von Lehraufgaben verpflichtet, soweit ihm Lehraufgaben obliegen (hauptamtliches Lehrpersonal).

## § 2

## Umfang der Lehrverpflichtung

(1) Lehrverpflichtung ist die Verpflichtung für das hauptamtliche Lehrpersonal, in bestimmtem Umfang Lehrveranstaltungen durchzuführen. Der Umfang der Lehrverpflichtung wird nach Lehrveranstaltungsstunden angegeben. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst eine Lehrtätigkeit von mindestens 45 Minuten. Lehrveranstaltung ist der Oberbegriff für jede curricular geregelte Form der Lehre (insbesondere Vorlesung, Übung, Seminar, Verhaltenstraining, Arbeitsgemeinschaft, Exkursion).

(2) Prüfungsstunden umfassen je 60 Minuten.

(3) Die Erfüllung der Lehrverpflichtung ist vorrangig vor allen anderen Dienstaufgaben.

(4) Lehrdeputat ist die Gesamtheit der den einzelnen Lehrpersonen konkret übertragenen Lehrveranstaltungsstunden. Das Lehrdeputat wird für jede vollzeitbeschäftigte hauptamtliche Lehrkraft auf studienjährlich 703 Lehrveranstaltungsstunden, mit Beginn des Studienjahres, in dem das 55. Lebensjahr vollendet wird, auf 684 Lehrveranstaltungsstunden festgesetzt. Ein Studienjahr beginnt an der Fachhochschule für Rechtspflege zum 1. 8. eines Jahres und endet am 31. 7. des darauffolgenden Jahres. An der Fachhochschule für Finanzen und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung beginnt ein Studienjahr am 1. 9. eines Jahres und endet am 31. 8. des darauffolgenden Jahres.

(5) Für teilzeitbeschäftigte Lehrende gilt eine entsprechend geringere Lehrverpflichtung.

(6) Die allgemeine Verpflichtung der Lehrenden im Beamtenverhältnis, bei besonderem dienstlichen Bedarf über den festgesetzten Umfang ihrer Lehrverpflichtung hinaus zu lehren, bleibt unberührt.

## § 3

## Präsenzpflicht

Im laufenden Studienjahr haben vollzeitbeschäftigte hauptamtlich Lehrende ihr Lehrangebot regelmäßig an mindestens drei Tagen pro Woche zu erbringen. Ausnahmen dürfen nur durch die Leitung der Fachhochschule erteilt werden. Diese regelt auch, inwieweit hauptamtlich Lehrende darüber hinaus in der Fachhochschule für Aufgaben in der Studienberatung und Betreuung zur Verfügung zu stehen haben. Die Leitung der Fachhochschule gewährleistet die Erfüllung der Lehrverpflichtung.

## § 4

## Schwerbehinderte

Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Sozialgesetzbuchs IX kann auf Antrag durch die Leitung der Fachhochschule ermäßigt werden

- a) bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. bis zu 12 v.H.
- b) bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 v.H. bis zu 18 v.H.
- c) bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 v.H. bis zu 25 v.H.

## § 5

## Regelung von Einzelheiten im Erlasswege

Die nach § 29 Abs. 2 Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst zuständigen Ministerien können Einzelheiten zu

- a) der Ermäßigung der Lehrverpflichtung,
  - b) der Anrechnung von Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung,
  - c) dem Ausgleich von Über- und Unterschreitungen des Lehrdeputats und
  - d) der Präsenzpflicht
- durch Erlass regeln.

## § 6

## In-Kraft-Treten und Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft. Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2012 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 30. Juli 2007

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2007 S. 310

## 213

**Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über die Laufbahn  
der ehrenamtlichen Angehörigen  
der Freiwilligen Feuerwehr**

**Vom 19. Juli 2007**

Auf Grund des § 43 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerchutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird verordnet:

## Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren vom 1. Februar 2002 (GV. NRW. S. 53), geändert durch Artikel 46 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:  
„Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF)“.
2. In § 5 Abs. 2 werden nach dem Wort „Dienstgrad“ die Wörter „Hauptfeuerwehrfrau einer musiktreibenden Einheit“ oder“ eingefügt.
3. § 5 Abs. 4 wird gestrichen.
4. In § 7 Abs. 1 werden die Angaben „Abs. 1 bis 3“ gestrichen.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
  - 5.1 In § 9 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „ebenfalls“ gestrichen.
  - 5.2 Nach § 9 Abs. 3 Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:  
„Im Falle eines dringenden, anderweitig nicht zu deckenden Bedarfs können die in den Sätzen 1 und 2 genannten feuerwehrtechnischen Beamtinnen oder Beamte gem. § 11 Abs. 1 und § 34 FSHG mit Zustimmung des hauptamtlichen Dienstherrn ernannt werden, wenn keine Pflicht-

tenkollision zu besorgen ist. Dies gilt nicht für Angehörige im regelmäßigen Einsatzdienst von Werkfeuerwehren.“

6. In § 17 Abs. 4 werden nach dem Wort „gem.“ die Angaben „§ 14 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung und“ eingefügt.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
  - 7.1 In § 18 Abs. 4 werden die Wörter „als Funktionsabzeichen einen Ärmelstreifen mit der Aufschrift „Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr““ ersetzt durch die Angaben „ein Funktionsabzeichen gem. Anlage 3 Nr. 3“.
  - 7.2 In § 18 Abs. 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:
 

„Im Übrigen ist bei Beendigung einer Funktion das Funktionsabzeichen abzulegen.“
8. In § 19 Abs. 1 wird ein Satz 2 wie folgt angefügt:
 

„Disziplinarvorgesetzte/Disziplinarvorgesetzter ist in den Fällen des § 2 der Verordnung die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr, in deren/dessen Wehr die/des Betroffene auf die Sollstärke angerechnet wird.“
9. In § 21 Abs. 5 werden die Wörter „Die Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW)“ ersetzt durch die Wörter „Das Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LDG NRW)“.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
  - 10.1 In § 22 wird ein Absatz 2 wie folgt eingefügt:
 

„(2) Auf schriftliche Erklärung einer / eines Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr kann die Leiterin / der Leiter einer Feuerwehr zulassen, dass das Ausscheiden gem. Absatz 1 Buchstabe a) zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Vollendung des 63. Lebensjahres, erfolgt. Bei Funktionsträgern gem. § 11 Abs. 1 sowie § 34 FSHG erfolgt die Verlängerung der Dienstzeit mit Zustimmung des Dienstherrn. Vor der Verlängerung der Dienstzeit ist ein auf die zukünftige Verwendung bezogenes ärztliches Gutachten zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung einzuholen. Es muss vor der Verlängerung der aktiven Dienstzeit vorliegen. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Verlängerung der Dienstzeit kann jederzeit schriftlich vom Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr oder den Funktionsträgern gem. §§ 11 Abs. 1 und 34 FSHG widerrufen werden.“
  - 10.2 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
11. § 24 wird wie folgt geändert:
 

In Satz 2 wird die Zahl „2009“ ersetzt durch die Zahl „2013“.
12. Die Anlage 1 zu § 12 wird wie folgt geändert:
  - 12.1 in Nummer 2 wird die Angabe „Modul 1 und 2“ ersetzt durch die Angabe „nach FwDV 2, Nummer 2.1.1,“,
  - 12.2 in Nummer 3 wird die Angabe „Modul 3 und 4“ ersetzt durch die Angabe „nach FwDV 2, Nummer 2.1.2,“,
  - 12.3 in der Nummer 5 wird nach dem Wort „Truppführer Ausbildung“ die Angabe „nach FwDV 2, Nummer 2.2,“ eingefügt,
  - 12.4 in der Nummer 6 wird die Angabe „(F III)“ durch die Angabe „nach FwDV 2, Nummer 4.1,“ ersetzt,
  - 12.5 in der Nummer 9 wird die Angabe „(F IV)“ durch die Angabe „nach FwDV 2, Nummer 4.2,“ ersetzt,
  - 12.6 in Nummer 10 werden die Wörter „den Lehrgang Führer von Verbänden (F/B V)“ ersetzt durch die Angaben „die Lehrgänge nach FwDV 2, Nummern 4.3 und 4.4,“,
  - 12.7 in Nummer 11 wird die Angabe „(F VI)“ ersetzt durch die Angabe „nach FwDV 2, Nummer 4.6,“.

13. Die Anlage 3 zu § 18 wird wie folgt geändert:

- 13.1 Nach der Nummer 2 wird eine Nummer 3 wie folgt eingefügt:

|     |                                                                            |                                  |
|-----|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| „3. | Sprecherin / Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr (§ 11 Abs. 2 Satz 2 FSHG) | Kranz: silber<br>Stern: keiner“. |
|-----|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|

- 13.2 Die bisherigen Nummern 3 bis 13 werden Nummern 4 bis 14.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juli 2007

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Ingo Wolf

– GV. NRW. 2007 S. 311

## 2251

### Bekanntmachung der dritten Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln Vom 21. Mai 2007

Der Rundfunkrat hat am 16. März 2007 gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ – WDR-Gesetz – in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 770), folgende Änderung der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Satzung vom 12. Mai 2005 (GV. NRW. S. 564), beschlossen:

#### I.

1. § 3 a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Teilnehmungsmanagement hat sicherzustellen, dass die Aktivitäten der Teilnehmungsunternehmen sich im Rahmen der für den WDR geltenden gesetzlichen Vorgaben bewegen.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit der konstituierenden Sitzung beginnt die Mitgliedschaft im Rundfunkrat. Im Falle der Entsendung eine(s/r) Nachfolger(s/in) gemäß § 15 Abs. 11 WDR-Gesetz und in den Fällen des § 15 Abs. 8 Sätze 3 und 4 WDR-Gesetz beginnt die Mitgliedschaft mit Zugang der Mitteilung der Entsendung bei dem/der Vorsitzenden.“

3. In § 31 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„Ausnahmen hiervon dürfen nur in den in der Geschäftsordnung genannten Fällen gemacht werden.“

4. In § 32 Abs. 1 Satz 2 werden die Angaben „100.000,- Euro“ durch die Angaben „150.000,- Euro“ ersetzt.

5. § 32 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Formularverträgen der Honorar- und Lizenzabteilung sowie geringwertigen Aufträgen oder Einzelabrufen aus Rahmenverträgen über Lieferungen und Leistungen kann ein(e) Bevollmächtigter(r) bis zur Höhe eines von dem/der Intendant(en/in) festzulegenden Höchstbetrages die Anstalt allein vertreten.“

## II.

## In-Kraft-Treten

Die Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsänderung wird gemäß § 25 Abs. 4 WDR-Gesetz bekannt gemacht.

Köln, den 21. Mai 2007

Monika P i e l  
Intendantin

– GV. NRW. 2007 S. 312

320

**Bekanntmachung  
des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages  
zwischen dem Land Baden-Württemberg  
und dem Land Nordrhein-Westfalen  
über die Übertragung von Aufgaben nach § 9  
Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch  
zur Errichtung und zum Betrieb  
eines gemeinsamen Registerportals der Länder  
Vom 13. Juli 2007**

Nachdem die erforderliche Zustimmung der verfassungsmäßigen Organe des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt wurde, ist der Staatsvertrag gemäß Artikel 13 Abs. 1 am 10. Mai 2007 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 13. Juli 2007

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister  
für Innovation, Wissenschaft,  
Forschung und Technologie

(L. S.) Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2007 S. 313

320

**Bekanntmachung  
des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages  
zwischen dem Land Brandenburg  
und dem Land Nordrhein-Westfalen  
über die Übertragung von Aufgaben nach § 9  
Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch  
zur Errichtung und zum Betrieb  
eines gemeinsamen Registerportals der Länder  
Vom 13. Juli 2007**

Nachdem die vom Land Brandenburg ausgefertigte Ratifikationsurkunde in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt wurde, ist der Staatsvertrag gemäß Artikel 13 Abs. 1 am 13. Juni 2007 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 13. Juli 2007

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister  
für Innovation, Wissenschaft,  
Forschung und Technologie  
(L. S.) Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2007 S. 313

320

**Bekanntmachung  
des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages  
zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern  
und dem Land Nordrhein-Westfalen  
über die Übertragung von Aufgaben nach § 9  
Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch  
zur Errichtung und zum Betrieb  
eines gemeinsamen Registerportals der Länder  
Vom 13. Juli 2007**

Nachdem die vom Land Mecklenburg-Vorpommern ausgefertigte Ratifikationsurkunde in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt wurde, ist der Staatsvertrag gemäß Artikel 13 Abs. 1 am 8. Juni 2007 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 13. Juli 2007

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister  
für Innovation, Wissenschaft,  
Forschung und Technologie

(L. S.) Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2007 S. 313

320

**Bekanntmachung  
des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages  
zwischen dem Saarland  
und dem Land Nordrhein-Westfalen  
über die Übertragung von Aufgaben nach § 9  
Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch  
zur Errichtung und zum Betrieb  
eines gemeinsamen Registerportals der Länder  
Vom 15. Mai 2007**

Nachdem die vom Saarland ausgefertigte Ratifikationsurkunde in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt wurde, tritt der Staatsvertrag gemäß Artikel 13 Abs. 1 am 5. April 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 2007

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

– GV. NRW. 2007 S. 313



320

**Bekanntmachung  
des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages  
zwischen dem Freistaat Sachsen  
und dem Land Nordrhein-Westfalen  
über die Übertragung von Aufgaben nach § 9  
Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch  
zur Errichtung und zum Betrieb  
eines gemeinsamen Registerportals der Länder**

**Vom 15. Mai 2007**

Nachdem die vom Freistaat Sachsen ausgefertigte Ratifikationsurkunde in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt wurde, tritt der Staatsvertrag gemäß Artikel 13 Abs. 1 am 1. Juni 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 2007

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

– GV. NRW. 2007 S. 314

320

**Bekanntmachung  
des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages  
zwischen dem Land Sachsen-Anhalt  
und dem Land Nordrhein-Westfalen  
über die Übertragung von Aufgaben nach § 9  
Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch  
zur Errichtung und zum Betrieb  
eines gemeinsamen Registerportals der Länder**

**Vom 13. Juli 2007**

Nachdem die erforderliche Zustimmung der verfassungsmäßigen Organe des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt wurde, ist der Staatsvertrag gemäß Artikel 13 Abs. 1 am 10. Mai 2007 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 13. Juli 2007

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Minister  
für Innovation, Wissenschaft,  
Forschung und Technologie  
(L. S.) Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2007 S. 314

600

**Fünfundzwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Zuständigkeiten der Finanzämter**

**Vom 30. Juli 2007**

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914),

2. des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Spielbankgesetzes NRW vom 19. März 1974 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631),
  3. des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes,
  4. des § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2007 (BGBl. I S. 356),
  5. des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878),
  6. des § 5 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652),
  7. des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911),
  8. des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),
  9. des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NRW,
  10. des § 29 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748),
  11. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
  12. des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
  13. des § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603),
  14. des § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntgabe vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961)
  15. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
  16. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416),
  17. des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416),
  18. des § 17 Abs. 4 und 5 des Geldwäschegesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676),
- zu 6. bis 10. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, zu 11. bis 16. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 17. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 18. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306),

wird verordnet:



## Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 5), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird in Satz 1 in Verbindung mit Anlage 2 hinsichtlich der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer bestimmt, dass ein Finanzamt in dem dort beschriebenen Umfang in dem Bezirk eines anderen Finanzamts für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – ohne Erstversteuerung, Vollstreckung, Stundung und Erlass – zuständig ist, ist das andere Finanzamt insoweit für die Erstversteuerung, die Vollstreckung, die Stundung und den Erlass der Kraftfahrzeugsteuer zuständig.“

## 2. Die Anlage 2 (Inhaltsverzeichnis) wird wie folgt geändert:

Nach der Gliederungseinheit „Kassenaufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren“ wird folgende Gliederungseinheit eingefügt:

**„Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer der Vor-REIT im Sinne des § 2 des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914); Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer der REIT-Aktiengesellschaften nach dem REIT-Gesetz und Durchführung der §§ 16 bis 18, 20 und 21 des REIT-Gesetzes; Festsetzung und Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages gegenüber Vor-REIT und REIT-Aktiengesellschaften**

*zuständiges Finanzamt:*

Finanzamt Köln-Mitte, Lfd. Nr. 2.12“.

## 3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In den lfd. Nummern 1.2, 1.3, 1.5, 1.7, 1.9, 1.10, 1.12, 1.13, 1.15, 1.16, 1.19, 1.21, 2.1, 2.3, 2.4, 2.6, 2.7, 2.8, 2.9, 2.10, 2.12, 2.17, 2.18, 3.3, 3.4, 3.6, 3.7, 3.8, 3.9, 3.12, 3.13, 3.14, 3.16, 3.17, 3.18, 3.20, 3.21, 3.22, 3.23, 3.24, 3.26, 3.27, 3.28, 3.29, 3.30 und 3.31 werden jeweils

aa) die Wörter „mit Vollstreckung, Stundung und Erlass“ durch die Wörter „mit Erstversteuerung, Vollstreckung, Stundung und Erlass“ ersetzt,

bb) die Wörter „ohne Vollstreckung, Stundung und Erlass“ durch die Wörter „ohne Erstversteuerung, Vollstreckung, Stundung und Erlass“ ersetzt.

b) In der lfd. Nummer 2.12 wird nach dem Buchstaben b) folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) Verwaltung der Körperschaftsteuer, des Solidaritätszuschlages, der Umsatzsteuer der Vor-REIT im Sinne des § 2 des REIT-Gesetzes; Verwaltung der Körperschaftsteuer, des Solidaritätszuschlages, der Umsatzsteuer der REIT-Aktiengesellschaften nach dem REIT-Gesetz und Durchführung der §§ 16 bis 18, 20 und 21 des REIT-Gesetzes; Festsetzung und Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages gegenüber Vor-REIT und REIT-Aktiengesellschaften: *Bezirke* aller Finanzämter des Landes Nordrhein-Westfalen“.

## 4. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In der lfd. Nummer 1.1 werden

aa) im Buchstaben e) bb) nach den Wörtern „oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ die Wörter „zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später gegründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar“ und

bb) nach dem Buchstaben e) bb) ein neuer Absatz und die Wörter „zu e) aa) und bb): soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen – mit Ausnahme des Wirtschaftsabschnitts „Energie- und Wasserversorgung“ – Sonder-

zuständigkeiten bestehen“ sowie ein Komma eingefügt.

b) In den lfd. Nummern 1.2, 1.3, 1.4 und 1.6 werden jeweils im Buchstaben c) nach dem letzten Komma die Angaben „soweit nicht nach der lfd. Nr. 1.1 e) oder Nr. 1.5 g) die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bergisches Land oder Krefeld zuständig sind“ und ein Komma eingefügt.

c) In den lfd. Nummern 1.5 und 2.1 werden jeweils

aa) im Buchstaben g) bb) nach den Wörtern „oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ die Wörter „zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später gegründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar“ und

bb) nach dem Buchstaben g) bb) ein neuer Absatz und die Wörter „zu g) aa) und bb): soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen – mit Ausnahme des Wirtschaftsabschnitts „Energie- und Wasserversorgung“ – Sonderzuständigkeiten bestehen“ sowie ein Komma eingefügt.

d) In den lfd. Nummern 2.2 und 2.3 werden jeweils im Buchstaben c) nach dem letzten Komma die Angaben „soweit nicht nach der lfd. Nr. 2.1 g) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen zuständig ist“ und ein Komma eingefügt.

e) In den lfd. Nummern 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6 werden jeweils

aa) im Buchstaben c) dd) nach den Wörtern „oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ die Wörter „zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später gegründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar“ und

bb) nach dem Buchstaben c) dd) ein neuer Absatz und die Wörter „zu c) cc) und dd): soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen Sonderzuständigkeiten bestehen“ sowie ein Komma eingefügt.

## Artikel II

Artikel I Nr. 4. dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juli 2007

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Helmut Linssen

– GV. NRW. 2007 S. 314

2000  
20320  
2035  
301

**Berichtigung des Gesetzes  
zur Modernisierung des Justizvollzuges  
in Nordrhein-Westfalen  
(Justizvollzugsmodernisierungsgesetz – JVollMoG)  
vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 245)**

Die Angabe der Abkürzung „JVollMoG“ des o.g. Gesetzes ist durch die korrekte Abkürzung „JVollzMoG“ zu ersetzen.

– GV. NRW. 2007 S. 315

2010

**Berichtigung der Verordnung  
zur Bestimmung besonderer  
Vollstreckungsbehörden des Landes  
(Landesvollstreckungsbehördenverordnung -  
LVB VO) vom 12. Juli 2007 (GV. NRW. S. 304)**

Die Unterschriftenleiste der o.g. Verordnung wird wie folgt berichtigt:

Für den Finanzminister Dr. Helmut Linssen  
Die Ministerin für Schule und Weiterbildung

Barbara Sommer

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

– GV. NRW. 2007 S. 316

20320

**Berichtigung des Gesetzes  
über die Gewährung von Einmalzahlungen  
an Beamte und die Gewährung einer Zulage für  
freiwillige Mehrarbeit im feuerwehrtechnischen  
Dienst in Nordrhein-Westfalen  
vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 203)**

In Artikel 1 Abschnitt 2 des o.g. Gesetzes entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“ zu § 4.

– GV. NRW. 2007 S. 316

791

**Berichtigung  
des Gesetzes zur Änderung  
des Landschaftsgesetzes sowie  
sonstiger Vorschriften  
vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226)**

In Artikel 1 Nr. 43 dieses Gesetzes wird im Absatz 2 des § 74 die Angabe „§ 8“ ersetzt durch die „Angabe „§ 28“.

– GV. NRW. 2007 S. 316

96

**Verordnung  
zur Bestimmung der zuständigen Behörden  
auf dem Gebiet der Luftfahrt  
(Zuständigkeitsverordnung Luftfahrt –  
LuftfahrtZustVO)  
Vom 7. August 2007**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), des § 16 Abs. 2 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2, 6), der §§ 5 Abs. 3 Satz 1 und 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 140) sowie des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), wird verordnet:

§ 1

Das für den Verkehr zuständige Ministerium ist zuständig für

1. die Genehmigung der Verkehrsflughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück (§ 6 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 4 LuftVG) sowie die Entscheidung über die Wesentlichkeit gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG;
2. die erforderlichen Maßnahmen und Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit der Regelung der Bodenabfertigungsdienste bei den in Nummer 1 genannten Verkehrsflughäfen (§ 19c Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 4a LuftVG);
3. die Aufsicht innerhalb der in den Nummern 1 und 2 festgelegten Verwaltungszuständigkeiten (§ 31 Abs. 2 Nr. 17 LuftVG);
4. die Erteilung der Erlaubnis für Vorbereitungsarbeiten zur Anlegung der in Nummer 1 genannten Verkehrsflughäfen (§ 31 Abs. 2 Nr. 5 LuftVG) und
5. die Zulassung der Luftsicherheitspläne nach § 8 Abs. 1 LuftSiG auf den Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück.

§ 2

Zuständig sind in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln die Bezirksregierung Düsseldorf sowie in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster die Bezirksregierung Münster für

1. die übrigen Aufgaben nach § 31 Abs. 2 LuftVG;
2. die Durchführung der Anhörungsverfahren nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, bei Genehmigungen nach § 6 LuftVG für die in § 1 genannten Flughäfen mit Ausnahme des Anhörungsverfahrens bei (Teil-) Widerruf nach § 6 Abs. 2 Satz 3 LuftVG;
3. die Bekanntmachung des Umfangs des Bauschutzbereichs nach § 18 LuftVG;
4. die Anerkennung und Beauftragung von Prüferinnen und Prüfern nach § 128 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 1 LuftVG;
5. die Erteilung von Ausnahmen nach § 22 a Abs. 2 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der jeweils geltenden Fassung und
6. die übrigen Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden nach dem Luftsicherheitsgesetz, soweit sie gemäß § 16 Abs. 2 LuftSiG durch Landesbehörden wahrzunehmen sind.

Das für den Verkehr zuständige Ministerium behält sich vor, die Zuständigkeit im Einzelfall an sich zu ziehen.

§ 3

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zuständige Behörde für

1. die Zustimmung zur Einrichtung und zum Betrieb sowie für die laufende Überwachung des Betriebes von Bodenfunkstellen, Geräten zur Flugsicherung und Funknavigationseinrichtungen im Sinne der §§ 81 und 82 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Luft-VZO) in der jeweils geltenden Fassung und
2. die Genehmigung von und Aufsicht über Luftfahrtunternehmen nach § 20 Abs. 4 LuftVG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO.

§ 4

(1) Planfeststellungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 1 LuftVG ist für die in § 1 genannten Flughäfen das für den Verkehr zuständige Ministerium, für die übrigen Flughäfen und für Landeplätze mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG die nach § 2 zuständige Bezirksregierung.

(2) Zuständige Behörde (Anhörungsbehörde) im Sinne des § 10 Abs. 2 LuftVG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG. NRW. ist die nach § 2 zuständige Bezirksregierung.

#### § 5

Sollten für einen Flugplatz beide der in § 2 dieser Verordnung genannten Bezirksregierungen zuständig sein, so bestimmt das für den Verkehr zuständige Ministerium die zuständige Behörde.

#### § 6

Die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 58 LuftVG sowie nach § 18 in Verbindung mit §§ 7, 8 und 10 LuftSiG wird den nach § 2 zuständigen Bezirksregierungen übertragen.

#### § 7

(1) Luftrechtliche Verfahren im Sinne der §§ 1 und 4 und Ordnungswidrigkeitenverfahren im Sinne des § 6, die vor Inkraft-Treten dieser Verordnung anhängig geworden sind, werden von der Luftfahrtbehörde fortgeführt, die nach Inkraft-Treten dieser Verordnung zuständig ist.

(2) Verwaltungsstreitverfahren, die sich auf Verwaltungsakte einer Luftfahrtbehörde beziehen, werden unabhängig vom Inkraft-Treten dieser Verordnung von der Luftfahrtbehörde betrieben oder weiterbetrieben, die diese Verwaltungsakte erlassen hat.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 228) außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. August 2007

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister  
für Bauen und Verkehr

Oliver W i t t k e

### **Genehmigung der 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln im Gebiet der Stadt Köln**

**Vom 25. Juli 2007**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2007 die 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln im Gebiet der Stadt Köln beschlossen (Siedlungsbereich Köln-Ossendorf).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 25. Juli 2007 – 322 – 30.16.04.13 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) und der Stadt Köln zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 25. Juli 2007

Die Ministerin  
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Klaus-Dieter S c h u l z



---

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

#### **Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

#### **Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359